

# ZH\_OBERGERICHT PS130141 vom 30. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS130141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130141)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS130141 du 30 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PS130141 del 30 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

Am 19. August 2013 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 3). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragt die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses und stellt ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Letztere wurde ihr mit Verfügung der Kammer vom 23. August 2013 gewährt (act. 8).

### E. 2

Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem erstinstanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Tilgung gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG bedeutet neben der Zahlung der Schuld und der Zinsen auch die Begleichung bzw. Sicherstellung sämtlicher Kosten. 3.1 Die Schuldnerin macht geltend, sie habe die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 3'441.50 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2013 (= Fr. 109.45) sowie die Nebenforderung von Fr. 120.– und die Betreuungskosten von Fr. 146.– am 16. August 2013 der Gläubigerin bezahlt. Überdies habe sie mit Posteinzahlung vom 23. August 2013 dem Konkursamt C.\_\_\_\_\_ zur Deckung der vor-instanzlichen Spruchgebühr sowie der Kosten für das Konkursverfahren den Betrag von Fr. 1'000.– und der Obergerichtskasse Fr. 750.– für den Kostenvorschuss überwiesen (act. 2). 3.2 Die Gläubigerin bestätigte der Schuldnerin mit Email vom 22. August 2013 den Zahlungseingang von Fr. 5'614.50 mit Valuta vom 16. August 2013 (act. 4/3). Zusätzlich geht die Zahlung aus dem Kontoauszug der D.\_\_\_\_\_ vom 16. August 2013 hervor (act. 4/2). Aufgrund der Höhe der Zahlung ist davon auszugehen, dass darin der von der Gläubigerin beim Konkursgericht geleistete Vorschuss von Fr. 1'800.– mitenthalten ist. Ferner belegt die Schuldnerin mit den - 3 - Postquittungen vom 23. August 2013 die Zahlungen an das Konkursamt C.\_\_\_\_\_ und an die Obergerichtskasse (act. 4/4). Demnach bestand im Zeitpunkt der Konkursöffnung der Konkurshinderungsgrund der Tilgung, weshalb kein Grund für die Konkursöffnung gegeben war. Da dem Konkursgericht dieser Sachverhalt aber nicht mitgeteilt wurde, eröffnete es den Konkurs zu Recht. Da die Schuldnerin im Beschwerdeverfahren sämtliche Zahlungen nachweisen konnte und auch den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren beglichen hat, ist ihr der Nachweis der Tilgung gelungen. 3.3 Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen, wenn der Konkurs gestützt auf Art. 174 Abs. 1 SchKG aufgehoben wird, also insbesondere wegen eines Verfahrensmangels, oder weil der Schuldner wie hier neu vorträgt, dass die Schuld bereits vor der Konkursöffnung getilgt wurde (KuKo SchKG-DIGGELMANN/MÜLLER, Art. 174 N 7 u. 12). Damit erweist sich die Beschwerde als begründet, und es ist die

Konkurseröffnung aufzuheben.

**E. 4**

Die Kosten beider Instanzen hat die Schuldnerin zu tragen, da sie durch ihre Säumnis das Verfahren verursacht hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.